

ten öffentlichen Zuwendungen einander gegenübergestellt und ist zum Ergebnis gekommen, daß in dem konkreten Fall die Erhaltung des Baudenkmals den Eigentümer wirtschaftlich nicht unzumutbar belastet hätte. Das Gericht hat bei seiner Berechnung nicht zugunsten des Eigentümers die erhöhten Erhaltungskosten (Kosten) berücksichtigt, die dadurch entstanden waren, daß normale Erhaltungsmaßnahmen entgegen der gesetzlichen Erhaltungspflicht unterblieben sind. Denn, so hat das OVG festgestellt, der Eigentümer eines Baudenkmals kann sich nicht auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen, wenn diese darauf zurückzuführen ist, daß er gegen den fortschreitenden Verfall des Objekts keine Maßnahmen ergriffen hat, obwohl er als Eigentümer von der gesetzlichen Verpflichtung Kenntnis gehabt hat. In dem entschiedenen Fall hatte bereits der Rechtsvorgänger des unterlegenen Eigentümers vergeblich eine Abrißgenehmigung beantragt, die von der zuständigen Denkmalbehörde wegen der Denkmaleigenschaft verweigert worden war. Das Gericht hat befunden, daß eine gewünschte Abrißgenehmigung nicht durch gesetzwidriges Unterlassen von Erhaltungsmaßnahmen erlangt (erzwungen) werden kann.

Darüber hinaus hat der Senat die Verpflichtung des Eigentümers betont, Anträge auf Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Erhaltung des Denkmals zu stellen, um die Erhaltungskosten im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu halten. Der Eigentümer kann sich auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit nur dann berufen, wenn alle Möglichkeiten der wirtschaftlichen Nutzung des Denkmals erschöpft sind. Dazu gehört auch das Bemühen um öffentliche Zuwendungen.

Das Urteil wendet niedersächsisches Denkmalrecht an, es hat deshalb vor allem Wirkung auf die Eigentümer von Denkmälern in Niedersachsen. Der Entscheidung kann aber Bedeutung auch über die Grenzen Niedersachsens hinaus zukommen, da sich die gesetzlichen Pflichten in den anderen (Bundes-)Ländern insoweit gleichen und sich die zuständigen Denkmalbehörden und Gerichte an den Gründen des niedersächsischen OVG orientieren könnten. Das Urteil sollte daher von allen Denkmaleigentümern beachtet werden.

(Informationsbrief der Grundbesitzerverbände e.V. Nr. 27/1993)

Keine ersatzlose Streichung von Baugenehmigungen!

„Erleichterung ja – aber nicht zu Lasten der Umwelt!“

Der DEUTSCHE HEIMATBUND (DHB), Dachverband der Bürger- und Heimatverbände und einer der ältesten Naturschutzverbände Deutschlands und seine Fachgruppe „Baudenkmalpflege“ unter ihrem Leiter Dipl.-Ing. Seehausen, äußern starke Bedenken gegen die umfassenden Änderungen der Länderbauordnungen, wonach Baugenehmigungen für Ein- und Zweifamilienhäuser ersatzlos gestrichen werden sollen. Dies soll dann auch für den Umbau oder gar den Abbruch bestehender Gebäude gelten.

Das bereits in Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg proklamierte „schnelle und preiswerte Bauen für jedermann“ soll nun auch in Nordrhein-Westfalen und Hessen und nach kürzerer Zeit auch in den übrigen Bundesländern Standard werden.

Damit wird der Schutz von Baudenkmalen und noch bestehenden unbebauten Frei- und Brachflächen im ländlichen Raum vom Wohlwollen der Bauherren abhängig gemacht. Denn Kontrollen zur Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften sollen dann erst *nach Fertigstellung* des Baus erfolgen.

Der verständliche Wunsch nach Eigenheim darf nicht zu Lasten der Natur und der Denkmalpflege gehen, die die Qualität des gesamten Lebensraumes mitbestimmen. Notwendig ist vielmehr die bessere Nutzung vorhandenen Baulandes und bestehender Gebäude, denn im ländlichen Raum gibt es zuviel leerstehende Gebäude. Daher fordert der Präsident des DHB: „Erleichterungen ja – aber nicht zu Lasten der Umwelt!“

„Tag des offenen Denkmals“ 10. September 1995

„Denkmalschutz live“ – so könnte man die Idee auf den Punkt bringen, die bereits in den vergangenen zwei Jahren insgesamt fast fünf Millionen Bundesbürger auf die Beine brachte. Das Prinzip ist denkbar einfach: Einmal im Jahr Denkmale öffnen, die sonst nicht allgemein zugänglich sind, und sie durch Führungen und bunte Rahmenprogramme „erlebbar“ machen. Nicht allein die Schönheit und Kostbarkeit von Kulturdenkmälern wird so vor Augen geführt. Vielmehr findet auch eine gleichsam spielerische Auseinandersetzung mit dem Thema Denkmalschutz statt. Dies vor allem da, wo es gelingt, ein Denkmal zur Stätte der Begegnung zu machen, in der sich Geschichte und Gegenwart ein Stelldichein geben. Im Hintergrund steht dabei die alte Erkenntnis, daß nicht aus passivem Wohlwollen Engagement erwächst, sondern aus bewußtem Erleben und Erfahren.

Ebenso wie 1994 wird auch am „Tag des offenen Denkmals“ 1995 wiederum ein breites Angebot das gesamte Spektrum an Kulturdenkmälern darstellen: Die Veranstaltungen reichen von steinzeitlichen Grabanlagen und archäologischen Grabungen über mittelalterliche Burgen, Schlösser und Sakralbauten bis hin zu Bauten des 20. Jahrhunderts.

Die „Deutsche Burgenvereinigung“ betrachtet den „Tag des offenen Denkmals“ auch als eine Gelegenheit, die Last und Opfer zu zeigen, die den Besitzern und Betreuern von Baudenkmalen auferlegt sind. Das Verständnis in der Bevölkerung wird dadurch wachsen und die Solidarisierung der Denkmalschützer sich steigern. Zahlreiche Burgen und Schlösser innerhalb der Deutschen Burgenvereinigung werden ihre Türen und Tore am 10. September öffnen und für ein vielfältiges Rahmenprogramm sorgen.

Auch die **Marksburg** kann am 10. September 1995 „erlebt“ werden. U. a. wird in der Reihe Burgenzauber '95 (im Rahmen des Kultursommers Rheinland-Pfalz) zwischen 10 und 18 Uhr „Die schöne Margerita“ gespielt, ein mittelalterliches Volksstück als Theater-Burgführung mit Musik. Dazu gibt es vieles mehr . . . – Infos unter Telefon 0 26 27/5 36.

Auskünfte zur bundesweiten Aktion „Tag des offenen Denkmals“ erhalten Sie bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53117 Bonn; Tel. 02 28/95 73 80, Fax 02 28/9 57 38 23.

